



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Hansjörg Durz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Patrick Graichen
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-GR@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat März 2023 **Frage Nr. 3/556**

Berlin, 5. April 2023

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Frage:

Sieht die Bundesregierung rechtlichen Anpassungsbedarf bei der sogenannten Strom- und Gaspreisbremse hinsichtlich der seitens Finanztip benannten "Gesetzeslücke" (www.finanztip.de/presse/strom-und-gaspreisbremse-gesetzesluecke-kostet-verbraucher-hunderte-euro/), 9. März 2023), nachdem Verbraucher, die vor dem 1. März 2023 in einen günstigen Strom- oder Gastarifgewechselt sind, den Anspruch auf den "Rabatt" für Januar und Februar verlieren, und welche rechtlichen Anpassungen sind diesbezüglich Gegenstand von Debatten innerhalb der Bundesregierung?

Antwort:

Die Entlastungen durch die Strom- und Gas- bzw. Wärmepreisbremsen erfolgten im März 2023 einmalig rückwirkend für Januar und Februar 2023. Maßgeblich war dabei das Lieferverhältnis im März 2023. Dieses Verfahren wurde im Sinne einer schnellen und effektiven Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern bewusst gewählt. Eine differenzierte Betrachtung der vertraglichen Preise von Januar bis März im Falle eines



Seite 2 von 2

Versorgerwechsels hätte den Austausch von Preisdaten zwischen im Wettbewerb stehenden Versorgungsunternehmen erforderlich gemacht. Das schien rechtlich nicht möglich und hätte ein administrativ komplexes Verfahren bedingt, das einen Start der Preisbremsen zum 1. März 2023 gefährdet hätte.

Letztverbraucherinnen und -verbraucher von Erdgas und Wärme wurden bereits mit der Dezember-Soforthilfe unmittelbar entlastet, die als Überbrückung bis zum Start der Gas- und Wärmepreisbremse im März 2023 konzipiert war. Mit der dreifachen März-Entlastung sollten Verbraucherinnen und Verbraucher lediglich auf eine einfache Weise auch für höhere Preise im Januar und Februar im Nachhinein kompensiert werden. Ein Wechsel zu einem günstigeren Versorger zahlt sich in vielen Fällen aus, da Kunden bei einem Wechsel zu Jahresbeginn bereits im Januar und Februar 2023 von den niedrigeren Preisen profitieren konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Patrick Graichen